



HOCHSCHULE OSNABRÜCK  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik

## **Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen und Auswahl für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik**

- Neufassung -

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 01.03.2017,  
genehmigt vom Präsidium am 01.03.2017, genehmigt vom Stiftungsrat am 27.04.2017, veröffentlicht  
am 08.05.2017

### **§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist gemäß § 18 Abs. 5 NHG eine besondere künstlerische Befähigung sowie eine praktische Tätigkeit von insgesamt sechs Wochen Dauer in einem für die Theaterpädagogik relevanten Arbeitsfeld.

### **§ 2 Praktische Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens drei bis sechs Wochen in bis zu zwei theaterpädagogischen Arbeitsfeldern zu leisten. Eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung, fachlich einschlägige praktische Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise angerechnet.

### **§ 3 Besondere künstlerische Befähigung**

Die besondere künstlerische Befähigung wird durch Ablegen einer Prüfung nachgewiesen. Wird eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs.1 Satz 2 NHG nicht nachgewiesen, ist die überragende künstlerische Befähigung nachzuweisen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG). Eine überragende künstlerische Befähigung liegt bei Erreichen der Durchschnittsnote 1,0 und 1,3 vor. Das Ergebnis der Prüfung gilt für das nach der Prüfung zeitlich unmittelbar folgende Bewerbungsverfahren sowie für ein weiteres, zeitlich darauf folgendes Bewerbungsverfahren.

### **§ 4 Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber haben sich zur Befähigungsprüfung bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) eines Jahres anzumelden.
- (2). Bewerberinnen und Bewerber können ihre Anmeldung zur Prüfung bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung zurücknehmen.

### **§ 5 Prüfungsleistungen**

In der Befähigungsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 und 3 zu erbringen.

## **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nichtbestehen, Vorbehalt**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

<b>Note</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Engl. Bezeichnung</b>	<b>Definition</b>
1,0; 1,3	Sehr gut	Excellent	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	Ausreichend	Pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht
5,0	Nicht ausreichend	Failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Da jede Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet wird, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten.

(2) Die Note der gesamten Befähigungsprüfung wird aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung folgender Gewichtungen gebildet:

<b>Schwerpunkte</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Gewichtung</b>
1. Bewegungskompetenz und Präsenz	leibliche und sprachliche Präsenz; Resonanzfähigkeit, Achtsamkeit	einfach
2. Improvisation und Spielgestaltung	Fantasie und Vorstellungsvermögen; Bereitschaft, situative Spielimpulse aufzunehmen bzw. zu generieren	einfach
3. Szenische Fantasie und Textgestaltung	dramaturgisches, inszenatorisches und schauspielerisches Vermögen; sprachliche und gestische Klarheit; Offenheit für das szenische Miteinander; Lesarten erkennen	einfach
4. Zusammenspiel und soziale Kompetenz	Sensibilität für Situation, Raum und Gruppe; Wertschätzung des/der Anderen; Bereitschaft, in Gruppen zu arbeiten;	einfach
5. Spielleiterhaltung und pädagogische Kompetenz	Präsenz und Klarheit in der Anleitung; achtsamer Umgang mit Störungen und Blockaden; praktische Reflexionsfähigkeit	doppelt
6. Theorie- und Reflexionskompetenz	Bereitschaft und Vermögen, auf Basis eines theoretischen Impulses eigene Standpunkte zu entwickeln und zu vertreten; Diskursfähigkeit	einfach

(3) Die Befähigungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Nrn. 1 – 6 bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

## **§ 7 Protokoll über die erbrachten Prüfungsleistungen**

Über jede Prüfungsleistung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Zeiten der Ablegung, die Namen der beteiligten Prüfer/innen, der Name des Prüflings, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung sowie die Einzelnoten der Prüfer/innen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen.

## **§ 8 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung**

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung erhalten die Bewerber/innen einen schriftlichen Bescheid. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderungen**

(1) Behinderten und chronisch kranken Prüfungsteilnehmern/-teilnehmerinnen kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

(2) Behindert oder chronisch krank ist, wer wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Auswahlkommission kann fordern, dass der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erfolgt.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Auswahlkommission zu beantragen.

## **§ 10 Wiederholung**

(1) Eine Befähigungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal für ein späteres Bewerbungsverfahren wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Befähigungsprüfung, die nicht zu einer Immatrikulation in den Studiengang Theaterpädagogik geführt hat, kann für spätere Bewerbungsverfahren unbegrenzt wiederholt werden.

## **§ 11 Zulassungsverfahren**

Die nach Abzug einer Vorabquote von 2% wegen besonderer Härte (§14 Satz 1 HS-VergabeVO) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt nach dem Ergebnis der Befähigungsprüfung vergeben: Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Rangfolge nach dem Ergebnis der Befähigungsprüfung gebildet und die Studienplätze beginnend mit dem besten Ergebnis danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 12 Auswahlkommission**

(1) Die Fakultät Management, Kultur und Technik bildet eine Auswahlkommission, die aus zwei Angehörigen der Hochschullehrergruppe oder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie einem/einer Studierenden des Studiengangs besteht; mindestens eine Person muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Die Auswahlkommission bestellt mindestens zwei fachlich geeignete Prüfer/innen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Osnabrück sein müssen, für jede Prüfungsleistung der Befähigungsprüfung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Sie gilt erstmalig für Bewerberinnen und Bewerber zum Wintersemester 2017/18.